Kostenbeitragssatzung

der Einheitsgemeinde Gommern über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) und der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBI. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Gommern auf seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Tagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.
- 2. Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, soweit ihre Kinder ihren Hauptwohnsitz in der Einheitsgemeinde Gommern haben, unabhängig davon, in welchem Ort eine Tageseinrichtung oder eine Tagespflegestelle in Anspruch genommen wird.

§ 2 Kostenbeiträge

- 1. Für die Betreuung eines Kindes in Tageseinrichtungen kommunaler oder freier Träger und in Tagespflegestellen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt ist der Kostenbeitrag nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.
- 2. Der Kostenbeitrag wird bei Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt grundsätzlich, unter Beachtung der Öffnungszeiten, für die maximale mögliche Betreuungszeit festgesetzt. Nach Vorlage bzw. Abschluss des Betreuungsvertrages, erfolgt eine Anpassung an die im Vertrag benannten Betreuungsstunden. Hierauf kann verzichtet werden, wenn der verbindliche Betreuungsvertrag bei Aufnahme des Kindes vorliegt.
- 3. Die zu zahlenden Kostenbeiträge sind monatliche Kostenbeiträge. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- 4. Die Höhe der Kostenbeiträge nach dieser Satzung setzt der Stadtrat der Stadt Gommern fest.
- 5. Der Kostenbeitrag reduziert sich für Familien mit Kindergeldanspruch entsprechend § 13 Abs. 4 KiFöG (Mehrkindregelung). Der Kindergeldanspruch ist durch Vorlage des Kindergeldbescheides nachzuweisen.
- 6. Die Stadt Gommern bzw. der Träger von Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern erbebt einen zusätzlichen Kostenbeitrag wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeiten aus der Tageseinrichtung abgeholt wird, wenn Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt über die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit hinaus betreut werden müssen.
- 7. Der Kostenbeitrag wird je angebrochene Stunde und Tag gemäß § 7 dieser Kostenbeitragssatzung erhoben. Die Überziehung der Betreuungszeit ist durch die Leiterin zu dokumentieren und der Gemeinde bzw. dem Träger der Einrichtung zu übermitteln.

§ 3 Entstehen und Ende der Kostenbeitragspflicht

1. Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Betreuungsverhältnis beginnt.

- 2. Bei Abmeldung des Kindes beim jeweiligen Träger der Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung vertraglich ausscheidet. Personensorgeberechtigte von Kindern, welche nicht in einer Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern betreut werden, haben der Stadt Gommern eine Abmeldebestätigung des Trägers der jeweiligen Einrichtung vorzulegen.
- 3. Der für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Kostenbeitrag ist jeweils bis spätestens zum 15. des laufenden Monats fällig.
- 4. Geraten die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung für 1 Monat in Verzug, kann das Nutzungsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 7 Tagen, zum Monatsende durch den Träger der jeweiligen Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern gekündigt werden.
- 5. Geraten Personensorgeberechtigte welche ihre Kinder, mit vorheriger Zustimmung der Stadt Gommern, in einer Tageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle außerhalb der Einheitsgemeinde Gommern betreuen lassen in Zahlungsverzug wie in P. 4, wird die Gemeinde, die das Kind aufgenommen hat, entsprechend informiert und die Zahlung eines Entgeltes gegenüber der Fremdgemeinde eingestellt.

§ 4 Kostenbeitragspflicht

- 1. Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- 2. Die Erhebung der Kostenbeiträge wird, soweit mit dem Träger der Tageseinrichtung vereinbart, von der Stadt Gommern auf die jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Gommern übertragen.

§ 5 Unterbrechung der Nutzung

Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn

- a. das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
- b. Schließzeiten festgelegt wurden,
- c. angeordnete behördliche Schließungen notwendig sind,
- d. Schließungen aus sonstigen betrieblichen Gründen bis zu 5 Werktagen erforderlich sind und die Gründe nicht vorhersehbar waren und nicht vom Träger zu verantworten sind.

§ 6 Kostenbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflege-stellen beträgt

a) für die Betreuung eines Kindes bis zum Schuleintritt

bis	5 h/Tag bzw. 25 h/Wo.	140,00 €
bis	6 h/Tag bzw. 30 h/Wo.	150,00 €
bis	7 h/Tag bzw. 35 h/Wo.	165,00 €
bis	8 h/Tag bzw. 40 h/Wo.	175,00 €
bis	9 h/Tag bzw. 45 h/Wo.	190,00 €
bis	10 h/Tag bzw. 50 h/Wo.	200,00 €

b) <u>Betreuungszeiten, die über den gesetzlichen Anspruch hinaus in Anspruch genommen</u> werden

bis 11 h/Tag bzw. 55 h/Wo.

225,00 €

c) für die Betreuung vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres

d) Sondergebühren

Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit einer Tageseinrichtung (je angefangene Stunde und Tag) 35,00 €

Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit (je angefangene Stunde und Tag) 25,00 €

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Gommern und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 04. Dezember 2013 außer Kraft.

Gommern, den 18.12.2015

gez. Hünerbein Bürgermeister Siegel